

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Beschlüsse der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundbesitzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Nr. 229.

Donnerstag, 2. Oktober

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 14574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile ober deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile ober deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der in Frankreich angehaltene Fliegeroffizier Oberleutnant Steffen ist freigelassen worden.

Die „Wiener Allgemeine Zeitung“ dementiert die Nachricht, daß die Zundbruder Statthalterei einen gegen die Reichsitaliener gerichteten Erlaß herausgegeben habe.

Die albanische Regierung erklärt, daß die in den letzten Tagen stattgefundenen Kämpfe zwischen Serben und Albanern durchaus nicht im Einklang mit ihr begonnen worden seien. Sie setze den Kämpfen völlig fern.

Ghob Pascha hat erklärt, daß er angesichts der schwierigen Lage Albaniens seinen Zwist mit der provisorischen Regierung beenden und das Land gegen die serbische Armee verteidigen werde.

Griechenland beruft infolge der durch die Verzögerung des griechisch-türkischen Abkommens geschaffenen unbestimmten Lage die Marinereisenden der Jahrgänge 1900 bis 1906 ein.

Der deutsche Flieger Sablatnik stellte gestern in Johannisthal einen neuen Weltrekord für Höhenflüge mit vier Passagieren auf.

In den Vororten am Bosporus und Goldenen Horn sollen bei dem letzten Umeiser 100 Menschen ertrunken sein.

Amthlicher Teil.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Posträte Dschay und Stenz in Leipzig sowie der Ober-Postschaffner Teyner in Leipzig, sämtlich im Königreiche Sachsen staatsangehörig, die ihnen von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen Auszeichnungen und zwar Dschay und Stenz das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Teyner die Silberne Verdienstmedaille dieses Ordens annehmen und tragen.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fürstl. Schönburgischen Forst- und Jagd-Verwalter Waldenburger bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, nachstehend aufgeführten sächsischen Beamten in Chemnitz bei ihrem Übertritt in den Ruhestand folgende Auszeichnungen zu verleihen und zwar dem Stadthauptbuchhalter Börner das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens, dem Sparassensklaffierer Kopscher das Albrechtskreuz, dem Lehramts-Magazinverwalter Kinader die Krone zum Ehrenkreuz und dem Straßenwärter Dornburg die Friedrich August-Medaille in Silber.

Wegen Reinigung der Diensträume werden bei der königlichen Kreisshauptmannschaft Chemnitz Freitag, den 10. und Sonnabend, den 11. Oktober 1913 nur dringliche Dienstgeschäfte erledigt.

Chemnitz, am 24. September 1913.

6835

Die Kreisshauptmannschaft.

Einem Antrage der Gewerbekammer zu Chemnitz entsprechend hat die Kreisshauptmannschaft Chemnitz beschlossen, zu Mitgliedern der für den Bezirk der Gewerbekammer Chemnitz bestehenden Meisterprüfungskommission für das **Grabenhandwerk** mit dem Siege in Annaberg auf die Dauer von 3 Jahren vom 1. Oktober 1913 an zu ernennen die Grabenanfahrsinhaber Philipp Lehmann in Annaberg als Vorsitzenden, Karl Gebold in Buchholz als stellv. Vorsitzenden und Weißner,

Kuglitz in Buchholz, Friedrich Wilhelm Grün in Chemnitz und Ernst Werner in Chemnitz als Beisitzer.

Chemnitz, am 29. September 1913.

10780 IV.

Die Kreisshauptmannschaft.

Die Stelle des **Bezirksarztes** für den Bezirk der Amtshauptmannschaft **Rariberg** kommt vom 1. Dezember 1913 ab zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Befugnisse nebst Zeugnissen und einem Lebenslaufe spätestens bis 20. Oktober dieses Jahres hier einreichen.

Chemnitz, am 30. September 1913.

Die Kreisshauptmannschaft.

6837

630 VII

Amthlicher Bericht

6844

des königlichen Landes-Gesundheitsamtes über den Stand von Viehseuchen am 30. Septbr. 1913 im Königreiche Sachsen.

1. Schweinepeste einschl. Schweinepest.

Amtsh. Bautzen: Bautzen (2), Burkau (1), Großschörschen (1), Kitz (5), Nachlau (1), Wawitz (1); **Ramenz:** Laufnitz (1), Reuhof (1), Schmeritz (1); **Löbau:** Grube (1), Lawalde (1), Mittelschland (1), Oberstrahlwalde (1), Taubenheim (1); **Zittau:** Seiffenwerdersdorf (1); **Stadt Chemnitz:** (2); **Amtsh. Chemnitz:** Oberfrohna (1), Wästenbrand (1); **Höha:** Auerswalde (1), Weißbach (1); **Glanau:** Rälfsen St. Jakob (1), Uhlmannsdorf (1); **Stollberg:** Bränlos (1), Niederzönitz (1); **Dippoldiswalde:** Burkersdorf (1), Kleinobritzsch (1), Reichenau (2), Reichstädt (1), Röhrenbach (2); **Stadt Dresden:** (2); **Amtsh. Dresden-N.:** Bogdorf (1); **Freiberg:** Kleinhammerndorf (1), Reuhausen (1), Schönfeld (1), Zethau (2); **Großschönau:** Voberßen (1), Glaubitz (1), Ränchritz (1); **Meißen:** Reuhirschstein (1); **Pirna:** Dobra (1), Dohna (1), Königstein (1), Mittelndorf (2), Stolpen (1); **Borna:** Fischgast (1), **Döbeln:** Cennen (1), Großbauchitz (1), Grünlichtenberg (1); **Grimma:** Borsdorf (1), Burkhardtshain (1), Falkenhain (1), Großbardau (1), Käthnisch (1), Käthen (1), Mochern (1), Remt (1), Pausitz (1), Pomsen (1), Sachsendorf (1), Treben (1), Wurzen (1), Zwenfurth (2); **Leipzig:** Großmiltitz (1), Göltschen (1), Liebertwolkwitz (2), Lindenthal (1), Seehausen (1), Pönnitz (1); **Nachitz:** Niedertossau (1), Seifersbach (1); **Kuerbach:** Altmannsdorf (1); **Lösitz:** Adorf (1); **Pflauen:** Pausa (3); **Schwargenberg:** Wildenau (1); **zus. 74 Gem. u. 89 Geh. — 85 Gem. u. 98 Geh.**

2. Brustseuche der Pferde.

Stadt Dresden: (1); **Amtsh. Pirna:** Kleinschachwitz (1); **Stadt Leipzig:** (1); **Amtsh. Pflauen:** Eißerberg (1); **zus. 4 Gem. u. 4 Geh. — 4 Gem. u. 4 Geh.**

3. Rotlaufseuche der Pferde.

Amtsh. Löbau: Spremberg (1); **Freiberg:** St. Michaelis (1); **zus. 2 Gem. u. 2 Geh. — 2 Gem. u. 2 Geh.**

Ernennungen, Beförderungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Verwaltung der direkten Steuern. a) Kreis- und Bezirkssteuerverwaltung. In Ruhestand versetzt: Bezirkssteuerinspektor Steuerrat Warg in Grimma. — Wegen Übertritt in Nachf. Reichsheim Staatsdienst auf Ansuchen entlassen: Bureauassistent Burghausen in Dresden. Auf Ansuchen entlassen: Bezirkssteuersekretär Hofmann in Bautzen. — Ernannt: Bezirkssteuersekretär Schilde zum Bezirkssteuerinspektor in Höha. — Angekündigt: Privatgepächter Drechsel als Expedient in Chemnitz. — Befördert: die Bureauassistenten Weiler in Dresden zum Bezirkssteuersekretär daselbst, Pfennig in Chemnitz zum Bezirkssteuersekretär in Kuerbach, die Expedienten Trepte in Leipzig zum Bureauassistent in Dresden, Böhm in Dresden zum Bureauassistent daselbst, Gräber in Chemnitz zum Bureauassistent in Grimma. — Befördert: Bezirkssteuerinspektor Steuerrat Klemm in Höha zum kreissteuerverwaltlichen Rat daselbst, Schreyer in Löbau nach Jwidau, Köpfer in Dresden nach Löbau, Sterl in Kuerbach nach Bautzen. — b) Technisches Personal der Steuerverwaltung. In Ruhestand versetzt: Finanzlandmesser Oberlandmesser Schuppe in Dresden. — Angekündigt: der techn. Hilfsarbeiter Franke als Landmesser bei dem Zentralbureau für Steuervermessung. — Befördert: Landmesser Wilds beim Zentralbureau für Steuervermessung zum Bezirkslandmesser in Dresden. — Versetzt: Bezirkslandmesser Vermessungsingenieur Buchheim in Dresden als Finanzlandmesser in das Zentralbureau für Steuervermessung.

(Besondere Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— **Neue Reichsstempelabgaben.** Am 1. Oktober dieses Jahres sind die neuen Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 über die Besteuerung der Gesellschaftsverträge und Vereinssatzungen (Tarifnummer 1 unter A) sowie der Versicherungen (Tarifnummer 12) in Wirksamkeit getreten. Während Gesellschaftsverträge mit Vereinssatzungen aller Gattungen mit nur wenigen Ausnahmen besteuert werden, trifft die Abgabe der Tarifnummer 12 lediglich die (Mobil- und Immobilien-) Feuerversicherungen, die Einbruchdiebstahl- und Glasversicherungen, die Transportversicherungen und die Lebensversicherungen mit Einschluß der Versicherungen auf den Lebensfall (Invaliditäts-, Alters-, Aussteuer-, Militärdienstversicherungen u. dergl.) Alle anderen Versicherungen sind abgabenfrei, ebenso diejenigen, an und für sich ihrer Art nach beitragspflichtigen Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt. Die Abgabe für Gesellschaftsverträge und Vereinssatzungen wird einmalig auf Grund der Errichtung des Gesellschaftsvertrags (der Vereinsatzung), die Reichsabgabe für Versicherungen wird periodisch sich wiederholend auf Grund der Zahlung des Entgelts für die Versicherung (der Prämie) durch die Versicherungsgesellschaften erhoben. Die Versicherungsnehmer sind Schuldner der Abgabe, für ihre Person jedoch in der Regel zur Anmeldung der Versicherung nicht verpflichtet. Nur dann müssen sie die Versicherung beim zuständigen Hauptzollamt anmelden, wenn sie bei einem ausländischen Versicherer versichert haben und dieser im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter hat. Sind in der Zeit vom 1. April 1913 bis zum 30. September 1913 neue Versicherungen eingegangen oder Nachtragbestimmungen zu laufenden Versicherungen getroffen worden, so ist die Reichsstempelabgabe zu entrichten, wenn auf Grund der neuen Abmachungen das Entgelt für die Versicherung auf einen längeren als einjährigen Zeitraum voraus entrichtet worden ist. Derartige Vorauszahlungen sind vom Versicherer sowie vom Versicherungsnehmer anzumelden. Erfüllt einer von beiden die Anmeldepflicht, so wird der andere von der Verpflichtung befreit.

Mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften kommt die Landestempelabgabe für Versicherungen in vollem Umfange, die Landestempelabgabe für Gesellschaftsverträge und Vereinssatzungen im wesentlichen und von wenigen Ausnahmen abgesehen in Wegfall.

Deutsches Reich.

Erbrecht des Reiches.

Der Reichstag wird sich demnächst mit dem Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates befassen, dessen Beratung in der Budgetkommission bekanntlich vertagt wurde, weil die zur Deckung der Wehrvorlage erforderlichen Mittel, die durch ihn mit aufgebracht werden sollten, auf andere Weise gefunden waren. In der neuesten Nummer der „Deutschen Juristenzeitung“ weist nun Justizrat Bamberger-Kischerleben, Vorkämpfer des Gedankens eines Erbrechts des Reiches, in einem beachtenswerten Aufsatz darauf hin, von welcher finanzieller Bedeutung eine möglichst rasche Verabschiedung dieses Gesetzes sei. Da das finanzielle Ergebnis auf 20 650 000 M. jährlich berechnet war, so bedeutet, meint Bamberger, jeder Tag der Verzögerung einen Ausfall von 56 000 M. Wenn diese Einnahmen von jährlich 20 Mill. M. zur Verringerung der Reichsschuld verwendet würden, so würden die Steuerzahler im ersten Jahre an Zinsen $\frac{1}{2}$ Mill. M., im folgenden $\frac{1}{2}$ Mill. M., und so fort mit steigenden Beträgen sparen. Auch den Stand der Reichsfinanzen müsse es wohltätig beeinflussen, wenn jährlich für 20 Mill. M. mehr Reichsanleihe zurückgekauft würden. Diese Erwägungen sind jedenfalls sehr beachtenswert. Der Verfasser weist bei dieser Gelegenheit noch darauf hin, daß von 5700 Mill. M., die jährlich im Deutschen Reich zur Vererbung kommen, noch nicht 21 Mill. M. der Gesamtheit überwiesen werden. Das läßt man nicht radikal nennen. Auch sollen ja nach dem Entwurfe die Resten und Richten das testamentarische Erbrecht künftig weiter genießen.